

Richtlinien für die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständinnen und Beistände

(gültig ab Berichtsperioden mit Start ab 1. Januar 2020, ersetzt Richtlinie vom 21. Februar 2014)

Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Die KESB Bezirk Dielsdorf stützt sich bei der Festlegung der Entschädigung und des Spesenersatzes von Beiständinnen und Beiständen auf die kantonale Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften vom 3. Oktober 2012 (ESBV) und die Empfehlungen der KPV vom 3. Juni 2016.
- 1.2 Diese Richtlinien gelten für Beistandschaften für volljährige Personen.
- 1.3 Sie gelten sinngemäss für die Entschädigung der vorsorgebeauftragten Personen gemäss Art. 366 ZGB sowie für die Entschädigung von Personen, denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Sinne von Art. 392 ZGB für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilt hat oder denen für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben ist.
- 1.4 Bei Massnahmen für Minderjährige gelten die Bestimmungen von §§ 24 f. EG KESR.
- 1.5 Die Entschädigung und der Spesenersatz für die Beiständinnen und Beistände werden in der Regel nach Ablauf und für die zweijährige Berichtsperiode festgelegt. Eine abweichende Dauer der Berichtsperiode wird pro Rata berücksichtigt.
- 1.6 Die Entschädigung wird entweder als Pauschale oder nach Zeitaufwand ausgerichtet.

Pauschale Entschädigung

Allgemeines

- 2.1 Die KESB berücksichtigt bei der Entschädigung den für die Führung der Beistandschaft notwendigen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundenen Verantwortung.
- 2.2 Die pauschale Entschädigung besteht auch bei mehreren Massnahmen aus einer Grundpauschale und gegebenenfalls aus Zuschlägen bzw. Abzügen. Sind

gleichzeitig mehrere Beistandsperson eingesetzt, so wird die Pauschale im Verhältnis der zugeteilten Anzahl an Aufgabenbereichen aufgeteilt.

2.3 <u>Grundpauschale (Richtwerte) für eine zweijährige Amtsperiode</u>

a) Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB mit 1-2 Aufgaben(-bereichen)	Fr.	2′500.00
b) Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB mit 1-2 Aufgaben(-bereichen)	Fr.	3′000.00
c) Vertretungsbeistandschaft mit Vermögens- verwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art 395 ZGB	Fr.	5′000.00
 d) Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZBG mit 1-2 Aufgaben(-bereichen) 	Fr.	3′000.00
e) Kombinationen von Massnahmen (Art. 397 ZGB)		
mit 2 Aufgaben(-bereichen)	Fr.	3′000.00
mit 3-4 und mehr Aufgaben(-bereichen)	Fr.	5′000.00
f) umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB	Fr.	6′000.00
g) Beistandschaft bei reduzierter Berichterstattung		
gemäss Art. 420 ZGB	Fr.	2'500 - 4'000.00

Hinzu kommen bei privaten Mandatspersonen allfällige Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberbeiträge). Bei Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen wird aus Gründen der Verhältnismässigkeit auf einen entsprechenden Zuschlag verzichtet (2/3 der privaten Mandatspersonen sind nicht AHV-pflichtig).

2.4 Mit der Grundpauschale abgegoltene Aufgaben

Mit der Grundpauschale für Vertretungsbeistandschaften mit Vermögensverwaltung sind in der Regel folgende Aufgaben abgegolten:

- Sorge für geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft;
- Sorge für das gesundheitliche Wohl und für hinreichende medizinische Betreuung;
- Förderung des sozialen Wohls;
- Erledigung der administrativen Angelegenheiten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen;
- Erledigung der finanziellen Angelegenheiten, insbesondere Verwaltung von Einkommen und Vermögen.
- Für die übrigen Beistandschaften gilt dies sinngemäss.

2.5 Mit der Grundpauschale abgegoltene Leistungen

Mit der Grundpauschale für Vertretungsbeistandschaften mit Vermögensverwaltung und für umfassende Beistandschaften (Ziff. 2.2 lit. c und f) sind in der Regel folgende Leistungen abgegolten:

- beschaffen, vermitteln, erhalten oder beantragen einer adäquaten Wohnsituation / Unterkunft der betroffenen Person;
- Organisation von Haushaltauflösungen, Reinigung etc.;
- soziale Betreuung und Kontaktpflege:
- Unterstützung und Motivation der betroffenen Person bezüglich Bildung, Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit;
- Unterstützung bei der Wahrung des gesundheitlichen Wohls und der erforderlichen medizinischen Betreuung;
- Kontakte mit Amtsstellen, Heimen usw.;
- Erledigen der Steuererklärung;
- Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere (Sozial-)Versicherungs-leistungen, Sozialhilfe usw.;
- Vornahme der Einkommens- und Vermögensverwaltung;
- Inventaraufnahme;
- Berichterstattung und Rechnungsführung

Dabei ist bei privaten Mandatspersonen von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 200 Std. für eine zweijährige Berichtsperiode auszugehen. Bei der Mandatsführung durch eine Berufsbeiständin bzw. einen Berufsbeistand ist von einem Zeitaufwand sämtlicher mit der Mandatsführung befasster Personen von insgesamt ca. 100 Std. auszugehen (Mandatsperson und entsprechende Unterstützung durch Sachbearbeitung, Fachsupport etc.).

Für die übrigen Beistandschaften gilt dies sinngemäss.

Zuschläge und Abzüge zur Grundpauschale

3.1 Zuschläge

Sind Aufgaben und Leistungen nach Ziff. 2.2 mit einem aussergewöhnlichen Aufwand oder mit besonderen Schwierigkeiten und Verantwortung verbunden, ist die Grundpauschale angemessen zu erhöhen. Massgebend sind dabei insbesondere die Kriterien gemäss § 3 Abs. 2 ESBV.

Zusätzlich zur Grundpauschale nach Ziff. 2.2 können der Beiständin oder dem Beistand Zuschläge zugesprochen werden, soweit diese aufgrund von Aufwand, Schwierigkeit und Verantwortung gerechtfertigt sind (Richtwerte für eine zweijährige Berichtsperiode):

• für zusätzliche Aufgaben(-bereiche): je Fr. 200.00 – 600.00,

- vom verwalteten Vermögen (ohne Liegenschaften)
 - o 0.25 % ab Fr. 100'000.00
- 3-5 % des Bruttoliegenschaftenertrages, sofern die Beiständin oder der Beistand die Verwaltung selbst besorgt
- Leistungen, die über Ziff. 2.2.2 hinausgehen, sofern die Kosten nicht ganz oder anteilmässig Dritten zu belasten sind, insbesondere
 - a) eigenhändige Räumung, Reinigung und Instandstellung einer Wohnung
 - b) Besorgung von Haushaltarbeiten etc.;
 - Erledigung von Todesfallformalitäten und Organisation der Bestattung, sofern diese Aufgaben nicht durch Angehörige besorgt werden (Zustimmung der Erben ist Voraussetzung);
 - d) Erstellung eines Erbteilungsvertrages;
 - e) Verkauf einer Liegenschaft ohne Mitwirkung eines Agenten

Die Vergütung für Leistungen nach lit. a-c beträgt Fr. 40.00 pro Std. und für Leistungen nach lit. d und e Fr. 80.00 pro Std.

im Voraus mit der KESB schriftlich zu vereinbaren.

3.2 Abzüge

Müssen Bericht und/oder Abrechnung ganz oder zum überwiegenden Teil durch die KESB oder Dritte erstellt werden, so werden die Bemühungen analog den Gebührenansätzen für die Prüfung und Genehmigung von Bericht und Rechnung berechnet und von der Entschädigung abgezogen. In der Regel soll der Fr. 600.00 der Entschädigung nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann von diesen Richtwerten abgewichen werden.

Soweit der für die Führung der Beistandschaft notwendige Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundene Verantwortung im Einzelfall die Grundpauschale nach Ziff. 2.2 nicht rechtfertigen, ist die Entschädigung auf Fr. 1'000 bis 2'000 zu reduzieren.

Angehörige von betroffenen Personen, die als private Beiständinnen und Beistände eingesetzt werden, haben ebenfalls Anspruch auf Entschädigung und Ersatz ihrer Spesen. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sie gemäss Art. 420 ZGB von der ordentlichen Berichterstattungs-, Rechnungsablage- und Inventarpflicht sowie von der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, entbunden wurden. Werden den Angehörigen aufgrund ihrer persönlichen Beziehung zur betroffenen

Person gewisse Aufgaben nicht übertragen (z.B. im Bereich der Personensorge), so ist dies bei der Festsetzung der Entschädigung ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Obergrenze der Entschädigung

4.1 Übersteigt die Entschädigung den Betrag von Fr. 25'000, so wird in der Regel nur dieser Betrag für die zweijährige Berichtsperiode als Entschädigung festgesetzt. Höhere Entschädigungen können nur zugesprochen werden, sofern Aufwand, Schwierigkeit und Verantwortung ausgewiesen sind und dies rechtfertigen (§ 21 EG KESR).

Entschädigung nach Zeitaufwand

- 5.1 Sind für die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich, ordnet die KESB die Entschädigung der Beiständin oder des Beistands nach Zeitaufwand an. Als Personen mit besonderen Fachkenntnissen gelten insbesondere Rechtsanwälte/-anwältinnen sowie Treuhänder/Treuhänderinnen mit besonderem Fachwissen.
- 5.2 Sind mit der Führung einer Massnahme Aufgaben verbunden, die spezifische Fachkennisse voraussetzen, kann der entsprechende Zeitaufwand soweit bestimmte Aufgaben dies erfordern (z.B. juristische Abklärungen, Prozessführung, Erbteilungen, etc.) mit detaillierter Honorarnote in Rechnung gestellt werden. Dabei gilt grundsätzlich ein Stundenansatz von Fr. 150.00 bis Fr. 350.00 (§ 3 AnwGebV ZH). Wird die Erfüllung einzelner dieser Aufgaben an Hilfspersonen (Sekretariat etc.) übertragen, beträgt der Stundenansatz Fr. 80.00 bis Fr. 100.00. In begründeten Fällen kann von diesen Richtwerten abgewichen werden.
- 5.3 War die Beiständin oder der Beistand schon vor Anordnung einer Massnahme für die betroffene Person tätig (z.B. als Familienanwalt/-anwältin), kann die Entschädigung nach den früher vereinbarten Ansätzen ausgerichtet werden, sofern die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person dies zulassen.
- 5.4 Muss ein/e Rechtsanwalt/-anwältin für anwaltliche Tätigkeiten aus der Amtskasse entschädigt werden, richtet sich der Stundenansatz nach den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für amtliche Mandate (§ 3 AnwGebV).
- 5.5 Entschädigungsregelungen gemäss Ziffern 3.1-3.3 bedürfen vor Übernahme des Mandats eines Entscheides der KESB.
- 5.6 Wurde der betroffenen Person in einem Verfahren vor Gericht eine Prozessentschädigung zugesprochen, ist diese durch die Beiständin oder den Beistand von der Gegenpartei einzufordern. Der davon erhältliche Betrag steht dann anstelle der nach diesen Richtlinien errechneten Entschädigung der Beiständin oder dem Beistand zu, sofern der Beistand die Vertretung in diesem Verfahren übernommen

- hat. Ist die erhältliche Prozessentschädigung geringer als die nach diesen Richtlinien berechnete Entschädigung, ist der Beiständin oder dem Beistand die Differenz zuzusprechen.
- 5.7 Sind mit der Führung dieser Massnahme auch Aufgaben verbunden, die keine spezifischen Fachkenntnisse voraussetzen, richtet sich die Entschädigung für diese Aufgaben nach Ziffer 2 vorstehend.
- 5.8 Für Beistandschaften, deren Führung andere besondere Fachkenntnisse voraussetzen, gelten diese Bestimmungen analog, wobei die jeweiligen branchenüblichen Ansätze zur Anwendung gelangen. Die Ansätze sind vor Übernahme des Mandats von der KESB festzulegen.
- 5.9 Die Entschädigung von Beiständinnen und Beiständen gemäss Art. 449a und Art. 314a^{bis} ZGB erfolgt ebenfalls nach Zeitaufwand und es gelten dabei diese Bestimmungen analog. Dabei richtet sich der Stundenansatz in der Regel nach den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für amtliche Mandate (§ 3 AnwGebV).
- 5.10 Die Bestimmung betreffend Obergrenze der Entschädigung (Ziff. 2.4) gilt sinngemäss.
- 5.11 Die Entschädigung der Berufsbeiständ/innen erfolgt in jedem Fall durch pauschale Entschädigung, auch wenn die Berufsbeiständ/innen für die Führung der Beistandschaft über besondere Fachkenntnisse verfügen.

Spesenersatz für eine zweijährige Amtsperiode

- 6.1 Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf Rückerstattung der notwendigen Spesen, insbesondere von Fahrspesen und Barauslagen, die ihr/ihm in Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben erwachsen.
- 6.2 Für die notwendigen Spesen und Barauslagen (Fahrspesen, Infrastruktur, Porti, Telefone, etc.) kann anstelle einer detaillierten Abrechnung für die zweijährige Berichtsperiode eine Pauschale geltend gemacht werden. Diese richtet sich nach dem Aufwand für die Beistandschaft und beträgt:

Geringer Aufwand:
 Mittlerer Aufwand:
 Hoher Aufwand:
 Ausserordentlich hoher Aufwand:
 Fr. 200.00
 Fr. 600.00
 Fr. 750.00

Höhere Spesen und Barauslagen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.

Bezahlung der Entschädigung und Spesen

- 7.1 Die Entschädigung und Spesen werden grundsätzlich dem Vermögen der betroffenen Person belastet.
- 7.2 Beträgt das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 25'000 (Einzelperson) bzw. Fr. 40'000 (Partnerschaft), werden die Entschädigung und Spesen der Wohnsitzgemeinde verrechnet (inkl. Arbeitgeberbeitrag AHV etc.) und nach Zahlungseingang der mandatstragenden Person ausbezahlt.

Dabei ist auf das "steuerbare" Vermögen zum Zeitpunkt der Berichterstattung (d.h. am Ende der Berichtsperiode) bzw. wenn das gesamte Vermögen durch den Beistand oder die Beiständin verwaltet wird, auf den Vermögensstand am Ende der Berichtsperiode (abzüglich allfällige Schulden aus Liegenschaften oder Darlehen) abzustellen.

Die per Ende der Berichtsperiode offenen Heimrechnungen und Mietzinse (nicht aber Verlustscheine) etc. werden bei der Feststellung der Vermögenshöhe berücksichtigt, soweit dies durch die Beistandsperson im Rechenschaftsbericht angegeben wird.

7.3 Liegt das steuerbare Vermögen über Fr. 25'000 (Einzelperson) bzw. Fr. 40'000 (Partnerschaft), werden die Entschädigung und Spesen der betroffenen Person verrechnet (inkl. Arbeitgeberbeitrag AHV etc.) und nach Zahlungseingang der mandatstragenden Person ausbezahlt.

Ziffer 5.2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.

7.4 Bei Schlussberichten zufolge Tod der betroffenen Person werden Entschädigung und Spesen dem Nachlassvermögen bzw. den Erben auch dann belastet, wenn das Vermögen tiefer als die in Ziffer 5.2 erwähnten Grenzwerte liegen, soweit dieses ausreicht.

Rückforderung der von den Gemeinden bezahlten Entschädigungen

8.1 Die Rückforderung von an die Gemeinden verrechneten Entschädigungen und Spesen richtet sich nach § 22 Abs. 2 EG KESR. Die Gemeinden sind selbst für die Rückforderung zuständig.

Anstellungsverhältnis Private Mandatsträger

9.1 Private Mandatsträger, welche eine Entschädigung gemäss Ziff. 2 (§ 4 ESBV) erhalten gelten als Angestellte der KESB.

- Sofern die Entschädigung den AHV-Mindestlohn pro Jahr (aktuell Fr. 2'300) übersteigt oder der Mandatsträger dies verlangt, wird AHV, IV, EO, etc. abgerechnet.
- Ende Jahr wird für alle Privaten Mandatsträger ein Lohnausweis ausgestellt.

Anstellungsverhältnis Fachbeistände

- Fachbeistände gelten als selbständig Erwerbende (BGE 07.04.2020)
- Es werden keine Sozialversicherungsabgaben abgerechnet.

8